

Gewerbeanmeldung

Selbstständig ausgeübte berufliche Tätigkeiten fallen in Österreich unter die Gewerbeordnung. Die **selbstständige Personenbetreuung** ist ein freies Gewerbe, das angemeldet werden muss, bevor es ausgeübt werden darf.

Die **Gewerbeanmeldung** erfolgt grundsätzlich persönlich, formlos schriftlich oder [online](#) beim Magistrat bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Die Sozialversicherung SVS, das Finanzamt und die Wirtschaftskammer werden automatisch von der Gewerbeanmeldung informiert.

Voraussetzungen sind die Vollendung des 18. Lebensjahres, eine EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit und das Nichtvorliegen bestimmter Ausschlussgründe wie zum Beispiel Finanzstrafdelikte oder gerichtliche Verurteilungen.

Kurz zusammengefasst werden folgende Unterlagen für die **Gewerbeanmeldung** benötigt (Original oder beglaubigte Kopie):

- Aktueller Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Aktueller Strafregisterauszug
- Meldezettel über den Nebenwohnsitz
- zusätzliche Arbeitserlaubnis, wenn man aus einem Nicht-EU-Land kommt

Mit der Gewerbeanmeldung werden auch Mitgliedsbeiträge der Wirtschaftskammer fällig, deren Höhe abhängig vom Bundesland ist.

Tipp: Mehrsprachige Informationen erhalten Sie im Online-Ratgeber des Fachverbands:

<https://personenbetreuung.wkoratgeber.at>

Hinweis: Wer vorübergehend nicht arbeitet (also das Gewerbe auf Pause haben möchte), kann das Gewerbe ruhend melden.

Ruht das Gewerbe, sind keine Sozialversicherungsbeiträge bei der SVS zu bezahlen, die Grundumlage der Wirtschaftskammer ist jedoch auch in dieser Zeit zu bezahlen. Allerdings kann ein „ruhendes“ Gewerbe jederzeit wieder formlos mit einem Wiederbetrieb bei der Wirtschaftskammer „aktiviert“ werden.

Wenn jemand gar nicht mehr in Österreich selbstständig arbeitet, kann das Gewerbe bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft komplett löschen.

Zweitwohnsitz melden – An- und Abmeldung

Wer in Österreich einen Wohnsitz bezieht oder seinen Wohnsitz innerhalb Österreichs verlegt, ist verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen nach Bezug des Wohnsitzes bei der zuständigen Behörde (Gemeindeamt oder Stadtverwaltung) anzumelden – egal, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenwohnsitz handelt. Wer einen Wohnsitz aufgibt, muss sich frühestens drei Tage vor und spätestens drei Tage nach dem Auszug abmelden. Die An- und Abmeldung ist kostenlos und kann persönlich oder postalisch gemacht werden.

Folgende Dokument werden benötigt:

- Aktueller Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Ausgefülltes Meldezettel-Formular (von der Gemeinde oder [online](#))

Achtung: EU-/EWR-Bürger:innen und deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, müssen innerhalb von vier Monaten ab Einreise nach Österreich zusätzlich eine Anmeldebescheinigung beantragen.